Ergänzende Bedingungen

zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und Gasgrundversorgungsverodnung (GasGVV) der enwor - energie & wasser vor ort GmbH, nachfolgend nur „enwor GmbH“, für die Belieferung mit Elektrizität bzw. Erdgas.

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§§ 7 StromGVV bzw. GasGVV)

Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte (z. B. Sauna, Durchlauferhitzer) sind der enwor GmbH in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Entstehen der enwor GmbH durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

2. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 StromGVV und GasGVV)

(1) Der Erdgas- bzw. Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Die enwor GmbH ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen. Der Kunde leistet monatlich gleich bleibende, von der enwor GmbH nach Maßgabe der GasGVV bzw. StromGVV festzulegende Abschlagszahlungen auf den Erdgas- bzw. Elektrizitätsverbrauch jeweils bis zum letzten eines jeden Monats. Die enwor GmbH ist berechtigt, einen anderen Zeitpunkt und Zeitraum für die Abschlagszahlungen festzulegen.

(2) Abweichend von Absatz (1) bietet die enwor GmbH an, den Strom- bzw. Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung nach Maßgabe der folgenden Absätze abzurechnen.

(3) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

(4) Der Kunde hat der enwor GmbH den Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
- die Zählernummer,
- die Angaben zum Messstellenbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse), falls der Messstellenbetrieb nicht durch den örtlichen Netzbetreiber, sondern durch ein anderes Unternehmen durchgeführt wird,
- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

5) Die enwor GmbH wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

3. Zahlungsweise (§§ 16 GasGVV und StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
a) Banküberweisung oder
b) Einzugsverfahren
zu leisten

4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 GasGVV und StromGVV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Nachinkasso- oder Direktinkassomaßnahme werden dem Kunden pauschal mit den nachfolgenden Beträgen berechnet:

a) für die schriftliche Mahnung	5,38 €
b) Nachinkasso- bzw. Direktinkassomaßnahme	32,30 €

Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Erdgas- oder Elektrizitätsversorgung sind vom Kunden die vom Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen. Diese sind auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.

Die unter a) und b) aufgeführten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.

5. Umsatzsteuer

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer, soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist.

6. Datenverarbeitung

(1) Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die enwor GmbH notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet die enwor GmbH die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der enwor GmbH und dem Netzbetreiber / Messstellenbetreiber ist zulässig. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die enwor GmbH weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

7. Streitbeilegung

Beschwerden von Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der enwor GmbH (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, können gerichtet werden an enwor GmbH, Vertrieb, Kaiserstraße 86, 52134 Herzogenrath oder an vertrieb@enwor-vorort.de Innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei der enwor GmbH wird die enwor GmbH derartige Verbraucherbeschwerden beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde durch die enwor GmbH nicht abgeholfen, kann der Verbraucher die unten genannte Schlichtungsstelle zur Durchführung eines Schlichtungs-verfahrens anrufen. Bei unterbliebener Abhilfe legt die enwor GmbH die Gründe schriftlich oder elektronisch dar und weist auf das mögliche Schlichtungsverfahren hin. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes zu beantragen, bleibt unberührt.

Anschriften:

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133,
10117 Berlin
Tel.: 030 2757240-0
Fax: 030 2757240-69
(Mo. - Do. von 10:00 Uhr - 12:00 Uhr
und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr)
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Kontaktdaten des Verbraucherservices der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice
Postfach 8001
53105 Bonn
Tel.: 030 22480-500
(Mo. - Fr. von 09:00 Uhr - 15:00 Uhr)
oder 01805-101000 (Bundesweites Infotelefon -
Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreis max. 42 ct/min)
Fax.: 030 22480-515
E-Mail: Verbraucherservice@bnetza.de

8. Inkrafttreten und Änderungen der Ergänzenden Bedingungen (§§ 5 GasGVV und StromGVV)

Diese Ergänzenden Bedingungen der enwor GmbH für die Belieferung mit Erdgas und Elektrizität treten mit Wirkung zum 01.07.2012 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV und StromGVV bzw. zur Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) und zur Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV).

Auszug aus der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) Ausfertigungsdatum: 01.11.2006

"Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261) geändert worden ist" **Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 4 V v. 03.09.2010 I 1261

Die V wurde als Artikel 1 der V v. 01.11.2006 I 2477 von der Bundesregierung und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie ist gem. Art. 4 Satz 1 dieser V am 08.11.2006 in Kraft getreten.

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschluss-nutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungse-benen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Abs.3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Abs. 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.